

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 07.11.2016

Drucksache Nr. **2016/231**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Baurecht
Sachbearbeiter Astrid Exo
Stand 21.10.2016
Aktenzeichen 632.22
Mitwirkung

Baurechtliche Entscheidung: Errichten einer Hütte für Fahrräder und Motorrad, Am Anger 16

Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Im September 2016 hat der Bauherr eine Befreiung vom Bebauungsplan für eine Hütte für Fahrräder, Moped und Motorrad beantragt. Die Hütte wurde vorher erstellt und hat etwa 0,7 m Abstand zur Straße.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kohlplatz. Dieser setzt fest, dass Nebenanlagen wie diese Hütte nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Die Fläche zwischen Garage und Straße ist nicht überbaubar, siehe Bebauungsplanauszug.

Der Wunsch nach Nebenanlagen im Bereich zwischen Haus und Straße wurde auch von Nachbarn schon geäußert. Das Straßenbild ist dort recht einheitlich, es entspricht noch weitgehend dem Bebauungsplan. Der Wunsch nach einer Nebenanlage ist verständlich. Daher halten wir es grundsätzlich für möglich, pro Grundstück eine Befreiung für eine Nebenanlage zu erteilen, wenn diese entweder im hinteren Garten oder höchstens in einer Flucht mit den bestehenden Garagen errichtet wird, so dass der freie Bereich entlang der Straße Am Anger erhalten bleibt.

Der Bauherr möchte den Standort der Hütte nicht verlegen.

Das Stadtbauamt sieht das vom Bebauungsplan gewünschte einheitliche Bild zur Straße hin nur dann gewahrt, wenn die Hütte mindestens bis auf Höhe der Garage zurückversetzt wird. Daher soll der Antrag auf Befreiung abgelehnt werden. Der Bauherr müsste dann seine Hütte versetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Lageplan mit Fotos

Auszug aus dem Bebauungsplan Kohlplatz